

Internet: https://peter-hug.ch/beistand/02_0630

MainSeite 2.630

Beistand 534 Wörter, 3'806 Zeichen

Beistand, im Rechtswesen diejenige Person, welche einer andern in einer Rechtsangelegenheit helfend und fördernd zur Seite steht. So besteht vielfach die Vorschrift, daß bei gerichtlichen Verträgen, welche zwischen Ehegatten abgeschlossen werden, die Ehefrau einen Beistand haben muß. Im deutschen Anwaltsprozeß muß der Rechtsbeistand ein Rechtsanwalt sein; außerdem kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand vor Gericht erscheinen.

Doch kann der Richter unter Umständen einen Beistand, welcher das mündliche Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreibt (Rechtskonsulent, Winkeladvokat), zurückweisen (deutsche Zivilprozeßordnung, § 86, 572, 143). Die deutsche Strafprozeßordnung (§ 149) läßt in der Hauptverhandlung den Ehemann einer Angeklagten als Beistand zu, ebenso den Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten. Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

Ende **Beistand**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 2. Band, Seite 630 im Internet seit 2005; Text geprüft am 1.2.2008; publiziert von Peter Hug; Abruf am 22.10.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/02_0631?Typ=PDF

Ende eLexikon.